

Termine April 2009

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	14.4.2009	17.4.2009	9.4.2009
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	14.4.2009	17.4.2009	9.4.2009
Sozialversicherung ⁵	28.4.2009	entfällt	entfällt

Termine Mai 2009

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	11.5.2009	14.5.2009	6.5.2009
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	11.5.2009	14.5.2009	6.5.2009
Gewerbesteuer	15.5.2009	18.5.2009	12.5.2009
Grundsteuer	15.5.2009	18.5.2009	12.5.2009
Sozialversicherung ⁵	27.5.2009	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 23.4.2009 bzw. am 25.5.2009) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Inhalt

Termine April 2009	1
Termine Mai 2009	1
Steuerliche Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung	2
Drittes Mittelstandsentlastungsgesetz verabschiedet	3
Betriebsveräußerung: Freibetrag bei Berufsunfähigkeit	3
Teilbetriebsveräußerung und Verlustvortrag	4
Gewerbesteuerfreie Teilbetriebsveräußerung	4
Weitere Bareinlage eines Kommanditisten führt zu zusätzlichem Verlustausgleichspotential	5
Außergewöhnliche Abnutzung bei nicht mehr nutzbarem Gebäude als Werbungskosten	5
Datenzugriff auf Finanzbuchhaltung bei Lohnsteuer-Außenprüfung	6
Keine Anwendung der Sachbezugsverordnung bei auswärtiger Fortbildungsveranstaltung	6

Steuerliche Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung

Am 1. April 2009 tritt das Gesetz zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung in Kraft. Die Anwendbarkeit der Neuregelung ist erstmals bereits für den Veranlagungszeitraum 2009 vorgesehen, d. h. faktisch rückwirkend zum 1. Januar 2009.

Ausbau der Arbeitnehmer-Sparzulage für vermögenswirksame Leistungen

Die Arbeitnehmer-Sparzulage für vermögenswirksame Leistungen, die in betrieblichen oder außerbetrieblichen Beteiligungen (einschließlich des neu geschaffenen Mitarbeiterbeteiligungsfonds) angelegt werden, steigt von 18 auf 20 %. Dieser Prozentsatz wird auf vermögenswirksame Leistungen angewendet, soweit sie 400 € im Kalenderjahr nicht übersteigen. Damit beträgt die Arbeitnehmer-Sparzulage höchstens 80 € (400 € x 20 %).

Zusätzlich wird die Einkommensgrenze für die Gewährung der Arbeitnehmer-Sparzulage bei der Anlage in Beteiligungen für Ledige/zusammenveranlagte Ehegatten auf 20.000 €/40.000 € (zuvor 17.900 €/35.800 €) erhöht.

Steuerfreiheit für die Überlassung von Mitarbeiterbeteiligungen bis 360 €

Für Arbeitnehmer werden künftig Vorteile aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung einer direkten Beteiligung am Unternehmen des Arbeitgebers steuer- und sozialversicherungsfrei gestellt. Dies gilt auch für die Beteiligung des Arbeitnehmers an einem anderen Konzernunternehmen, obwohl es sich rein rechtlich nicht um den Arbeitgeber handelt. Der steuerfreie Höchstbetrag beträgt 360 € im Kalenderjahr (§ 3 Nr. 39 EStG). Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass

- die Vermögensbeteiligung als freiwillige Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn überlassen und nicht auf bestehende oder künftige Ansprüche angerechnet wird (keine Entgeltumwandlung) und
- die Beteiligung allen Arbeitnehmern, die in einem Dienstverhältnis zum Unternehmen stehen, offen steht (Gleichbehandlung).

Die neue Regelung kann bei einem Arbeitgeberwechsel oder bei parallelen Arbeitsverhältnissen auch mehrfach in Anspruch genommen werden.

Bereits bestehende Beteiligungsmodelle genießen Bestandsschutz bis 31. Dezember 2015. Die bisherige Regelung in § 19a EStG gilt für laufende Beteiligungen, welche die Voraussetzungen der Neuregelung nicht erfüllen, bis Ende 2015 weiter. Es bleibt somit in diesen Fällen beim steuer- und abgabenfreien Vorteil von 135 €. Wenn eine Vermögensbeteiligung innerhalb des Zeitraums vom 1. Januar 2009 bis zum 31. März 2009 überlassen wird, besteht ein Wahlrecht zwischen altem (§ 19a EStG) und neuem (§ 3 Nr. 39 EStG) Recht.

Einführung von Mitarbeiterbeteiligungsfonds

Als neue förderfähige Anlageform wird die Kategorie des Mitarbeiterbeteiligungsfonds eingeführt. Sowohl bei vermögenswirksamen Leistungen als auch bei der steuerfreien Überlassung von Mitarbeiterbeteiligungen können solche Fonds als indirekte Beteiligung genutzt werden. Dabei kann ein Arbeitnehmer auch beide Förderwege in Anspruch nehmen.

Die Mitarbeiterbeteiligungsfonds dienen der Risikominimierung, damit Arbeitnehmer bei Insolvenz des Arbeitgebers neben dem Arbeitsplatz nicht auch noch die Beteiligung verlieren. Die Fonds werden von einem professionellen und lizenzierten Fondsmanager verwaltet und stehen unter der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin). Der jeweilige Fonds wird gesetzlich verpflichtet, nach einer Anlaufzeit von drei Jahren mindestens 60% des Fondsvermögens in diejenigen Unternehmen zu investieren, deren Mitarbeiter sich an dem Fonds beteiligen. Ein (begrenzter) Rückfluss in die beteiligten Unternehmen ist daher garantiert.

Drittes Mittelstandsentlastungsgesetz verabschiedet

Der Gesetzgeber hat das „Dritte Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft“ (Drittes Mittelstandsentlastungsgesetz) verabschiedet. Das Gesetz sieht einen weiteren Abbau von Überregulierung und Bürokratie vor, beispielsweise:

- Bei der Handwerkszählung darf nunmehr auf vorhandene Verwaltungsdaten zurückgegriffen werden. Dieser Rückgriff entlastet die rund 460.000 selbstständigen Unternehmen des zulassungspflichtigen Handwerks von Vor-Ort-Erhebungen.
- Im Gewerberecht kommt es zur Streichung von Aufbewahrungspflichten in der Pfandleiherverordnung und in der Makler- und Bauträgerverordnung. Dies erspart den betroffenen Unternehmen in schätzungsweise 100.000 Einzelfällen bürokratische Aufwendungen.
- Ab dem Veranlagungszeitraum 2009 wird der Freibetrag in § 24 KStG, der üblicherweise für Vereine Anwendung findet, von 3.835 € auf 5.000 € erhöht, was dazu führt, dass künftig eine Körperschaftsteueranmeldung erst ab einem Einkommen von 5.000 € erfolgt. Weiterhin wird der Freibetrag in § 25 KStG von 13.498 € auf 15.000 € erhöht; dies betrifft Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben.
- Einhergehend mit der Anhebung des Freibetrags in § 24 KStG wird auch der Freibetrag nach § 11 GewStG zur Ermittlung des Gewerbeertrags von bisher 3.900 € auf nun 5.000 € angepasst. Dementsprechend ist von den begünstigten Unternehmen die Abgabe einer Gewerbesteuererklärung erst ab einem Gewerbeertrag über 5.000 € erforderlich.

Betriebsveräußerung: Freibetrag bei Berufsunfähigkeit

Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören auch Gewinne, die bei der Veräußerung oder Aufgabe eines Gewerbebetriebs erzielt werden. Der Veräußerungs- oder Aufgabegewinn wird allerdings nur versteuert, wenn er den Freibetrag von 45.000 € übersteigt. Der Freibetrag wird nur einmal gewährt. Es ist deshalb ein Antrag erforderlich, bei welcher Veräußerung oder Aufgabe diese Regelung angewendet werden soll. Übersteigt der Veräußerungsgewinn den Betrag von 136.000 €, verringert sich der Freibetrag um den übersteigenden Betrag.

Voraussetzung für die Gewährung des Freibetrags ist, dass der Veräußerer das 55. Lebensjahr vollendet hat oder er im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig ist. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (v. 16.9.2008, 2 K 2140/07) hat entschieden, dass die dauernde Berufsunfähigkeit durch amtliche Bescheinigungen nachzuweisen ist. Der Nachweis ist danach nur möglich durch Bescheinigungen der Sozialversicherungsträger oder durch amtsärztliche Bescheinigungen. Die Vorlage einer fachärztlichen Bescheinigung reicht nicht aus.

Personen, die Einkünfte aus selbstständiger Arbeit erzielen, müssen diese Grundsätze bei Veräußerung oder Aufgabe z. B. der Praxis ebenfalls beachten.

Teilbetriebsveräußerung und Verlustvortrag

Wird ein Teilbetrieb veräußert, gehen die auf diesen Teilbetrieb entfallenden Gewerbeverluste verloren. Sie können nicht mehr zur Kürzung zukünftiger Gewerbeerträge genutzt werden (BFH v. 7.8.2008, IV R 86/05, BFH/NV 2008, S. 1960).

Voraussetzung für die Kürzung von Gewerbeerträgen um Verlustvorträge aus vorangegangenen Jahren ist das Vorliegen einer Unternehmer- und einer Unternehmensidentität:

- Unternehmeridentität erfordert einen unveränderten Gesellschafterbestand im Jahr der Verlustentstehung und dem der zukünftigen Anrechnung.
- Unternehmensidentität liegt vor, wenn der Gewerbebetrieb im Verlustentstehungsjahr identisch ist mit demjenigen im Anrechnungsjahr.

Gewerbesteuerfreie Teilbetriebsveräußerung

Nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs (v. 24.9.2008, X B 192/07, BFH/NV 2009, S. 43) sind einer gewerbesteuerlich begünstigten Teilbetriebsveräußerung enge Grenzen gesetzt. Die in diesem Teilbetrieb ausgeübte Tätigkeit muss endgültig eingestellt werden. Sämtliche dazugehörige wesentliche Betriebsgrundlagen sind in einem einheitlichen Vorgang zu veräußern oder/und zu entnehmen.

Im Fall einer Betriebsaufspaltung sind deshalb nicht nur die zum notwendigen Betriebsvermögen gehörenden GmbH-Anteile zu veräußern/entnehmen, sondern auch das dem Betrieb der GmbH zur Nutzung überlassene Grundstück.

Das Merkmal der Unternehmensidentität liegt nicht mehr vor, wenn ein Teilbetrieb veräußert oder aufgegeben wurde. Teilbetrieb ist ein mit einer gewissen Selbstständigkeit ausgestatteter, organisatorisch geschlossener Teil des Gesamtbetriebs, der für sich allein lebensfähig ist. Die so weit gehende Verselbstständigung eines Betriebsteils zu einem Teilbetrieb ist Rechtfertigungsgrund dafür, Gewinne aus seiner Aufgabe oder Veräußerung nicht der Gewerbesteuer zu unterwerfen. Das ursprünglich aus mehreren Teilbetrieben bestehende Unternehmen verliert mit der Aufgabe oder Veräußerung dieses Teilbetriebs den entsprechenden Teil seiner Unternehmensidentität. Auf diesen veräußerten oder aufgegebenen Teilbetrieb entfallene Verlustvorträge stehen für eine Kürzung von Gewerbeerträgen in späteren Jahren nicht mehr zur Verfügung.

Weitere Bareinlage eines Kommanditisten führt zu zusätzlichem Verlustausgleichspotential

Leistet ein Kommanditist zusätzlich zu der im Handelsregister eingetragenen, nicht voll eingezahlten Hafteinlage eine weitere Bareinlage, kann er bestimmen, dass die Bareinlage nicht mit der noch offenen Haftsumme zu verrechnen ist (negative Tilgungsbestimmung). In Höhe der Bareinlage entsteht damit zusätzliches Verlustausgleichspotential. Nachdem der Bundesfinanzhof (v. 11.10.2007, IV R 38/05, DStR 2008, S. 38) dies schon für eine zusätzliche Sacheinlage entschieden hatte, hat das Gericht (BFH v. 16.10.2008, IV R 98/06, DStR 2009, S. 212) seine Rechtsprechung auch bezüglich einer zusätzlich geleisteten Bareinlage bestätigt.

Weiterhin sah das Gericht ein im Vier-Konten-Modell aktivisch gewordenes Darlehenskonto als Forderung der Kommanditgesellschaft gegen den Kommanditisten an, so dass das Konto nicht in die Ermittlung des Kapitalkontos einzubeziehen ist und damit nicht verlustausgleichsbeschränkend wirkt.

Im Streitfall hatten die Kommanditisten das Kommanditkapital der Gesellschaft um fünf Millionen DM erhöht, die Kapitalerhöhung aber nicht in das Handelsregister eintragen lassen. Die entsprechenden Zahlungen wurden in der Bilanz in der „Kapitalrücklage“ ausgewiesen. Im Gesellschaftsvertrag war die Führung von vier Gesellschafterkonten vorgesehen. Durch gesellschaftsvertraglich nicht vorgesehene Auszahlungen an die Gesellschafter waren deren Darlehenskonten negativ (aktivisches Darlehenskonto). Der Bundesfinanzhof bestätigte den Kommanditisten, dass das aktivische Darlehenskonto für den Verlustausgleich nicht in die Ermittlung der Kapitalkonten der Kommanditisten einzubeziehen ist.

Außergewöhnliche Abnutzung bei nicht mehr nutzbarem Gebäude als Werbungskosten

Stellt sich nach Kündigung eines Mietverhältnisses heraus, dass ein auf die Bedürfnisse des Mieters hergerichtetes Gebäude nicht mehr nutzbar ist und auch nach einer Veräußerung nicht mehr zweckmäßig verwendet werden kann, können Absetzungen für außergewöhnliche Abnutzung als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden (BFH v. 17.9.2008, IX R 64/07, DB 2009, S. 206).

Eine GbR hatte in den 1970er Jahren ein Gebäude für einen Lebensmittelmarkt errichtet und 1984 nach detaillierten Angaben des Mieters ausgebaut. Nachdem der Mieter den Vertrag zum 31.12.2000 gekündigt hatte, bemühte sich die GbR vergeblich, das Gebäude anderweitig zu vermieten. Ende des Jahres veräußerte die GbR das Grundstück (steuerfrei) an eine Bauherrengemeinschaft, die das Gebäude abriß und ein Geschäftshaus errichtete.

Das Finanzamt hatte eine Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung noch abgelehnt, weil auf Grund der Veräußerung der notwendige Zusammenhang mit einer Einkunftsart fehlte.

Datenzugriff auf Finanzbuchhaltung bei Lohnsteuer-Außenprüfung

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung neben der Lohnbuchhaltung die gesamte Finanzbuchhaltung (gemäß § 147 Abs. 6 AO) in Form der Datenträgerüberlassung zur Verfügung zu stellen. Dies hat das FG Münster (v. 16.5.2008, 6 K 879/07) entschieden.

Das betroffene Unternehmen wandte sich damit vergebens dagegen, die gesamte Buchhaltung in Form der Datenträgerüberlassung zur Verfügung stellen zu müssen. Zu den steuerrelevanten Daten einer Lohnsteuer-Außenprüfung gehören nicht nur die Aufzeichnungen zu den Lohnkonten (§ 4 LStDV). Denn der Lohnbuchhaltung allein kann nicht entnommen werden, ob alle steuerrelevanten Sachverhalte (z. B. geldwerte Vorteile, Sachzuwendungen und Reisekosten) dort dem Grunde und der Höhe nach zutreffend Eingang gefunden haben. Nicht steuerlich relevant sind jedoch Kostenstellen, die der innerbetrieblichen Kostenrechnung und Steuerung und der Kontrolle von Kostenstellen (sog. Kostenstellenbudget) dienen.

Keine Anwendung der Sachbezugsverordnung bei auswärtiger Fortbildungsveranstaltung

Aufwendungen für Mahlzeiten zur Beköstigung von Arbeitnehmern anlässlich einer Auswärtstätigkeit (Fortbildungsveranstaltung) sind mit den tatsächlichen Werten und nicht mit den Sachbezugswerten anzusetzen.

Nach Aussage des Bundesfinanzhofs (v. 19.11.2008, VI R 80/06, DStR 2009, S. 29) ist die Sachbezugsverordnung hier nicht anwendbar. Mit dieser Verordnung sollen nur Fälle erfasst werden, in denen im üblichen Rahmen eines Arbeitsverhältnisses die Verpflegung als ein Teil des Arbeitslohns für eine gewisse Dauer zur Verfügung gestellt wird. Für Verpflegungen aus einmaligem Anlass sind die Werte dieser Verordnung nicht maßgebend. Der Begriff „auf eine gewisse Dauer“ traf auf diesen Fall nicht zu, da es sich um eine zweitägige Auswärtstätigkeit handelte.

Bei den danach ermittelten steuerlichen Werten ist zu berücksichtigen, dass die 44 €-Freigrenze für Sachbezüge zum Tragen kommt. Außerdem ist zu beachten, dass die Sachbezüge teilweise steuerfrei zu belassen sind (hier: Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwand). In die Prüfung der 44 €-Freigrenze sind steuerfreie Beträge nicht mit einzubeziehen.

Die in dieser Mandanteninformation gegebenen Hinweise können die zugrunde liegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Wir empfehlen Ihnen daher, dass Sie vor Entscheidungen Ihren zuständigen V&P-Partner ansprechen.

Verhuelsdonk & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft

	Tel.	Fax	E-Mail
Berlin	030 2 54 90 10	030 2 54 90 112	berlin@verhuelsdonk.de
Chemnitz	0371 38 38 10	0371 30 60 39	chemnitz@verhuelsdonk.de
Dresden	0351 8 11 80 30	0351 8 11 80 40	dresden@verhuelsdonk.de
Düsseldorf	0211 60 05 54 00	0211 60 05 54 90	duesseldorf@verhuelsdonk.de
Hamburg	040 35 52 80 980	040 35 52 80 988	hamburg@verhuelsdonk.de
Iserlohn	02371 82 47 17	02371 82 47 47	iserlohn@verhuelsdonk.de
Koblenz	0261 3 04 28 0	0261 3 04 28 188	koblenz@verhuelsdonk.de
Köln	0221 20 70 00	0221 20 70 022	koeln@verhuelsdonk.de
Krefeld	02151 8 53 90	02151 85 39 39	krefeld@verhuelsdonk.de
Rostock	0381 24 23 52 1	0381 24 23 52 2	rostock@verhuelsdonk.de

www.verhuelsdonk.de